

Zeitliche Zuordnung von KV/PV-Beiträgen nach der sog. "10-Tage-Regel"; Einsprüche im VZ 2013

Im Rahmen der ESt-Infotagung 2013 (Aktuelles zu den Vorsorgeaufwendungen) habe ich darauf hingewiesen, dass für den VZ 2013 vermehrt Datensätze KV/PV mit 11 Beitragsmonaten übermittelt werden könnten. Derzeit gehen vermehrt Einsprüche ein, die sich gegen den Ansatz der verminderten Beiträge richten.

Für die zeitraumbezogene Berücksichtigung der KV/PV-Beiträge gilt nach Inkrafttreten des Bürgerentlastungsgesetzes - wie bisher - das sog. Zu- und Abflussprinzip nach § 11 EStG. Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die der Stpfl. kurze Zeit vor Beginn oder nach Beendigung des Kalenderjahres leistet, zu dem sie wirtschaftlich gehören, gelten aufgrund der sog. "10-Tage-Regel" als in diesem Jahr erbracht (§ 11 Abs. 2 S. 2 EStG i. V. m. § 11 Abs. 1 S. 2 EStG). Die wirtschaftliche Zugehörigkeit ist hierbei nicht nach der Fälligkeit zu bestimmen, sondern nach dem Zeitraum, für den die Ausgaben geleistet werden. Als kurze Zeit wird bei regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben in der Regel ein Zeitraum bis zu zehn Tagen vor bzw. nach dem Jahreswechsel (22. Dezember bis 10. Januar) angesehen. Innerhalb dieses Zeitraums müssen die Zahlungen fällig und geleistet worden sein.

Hinsichtlich der Übermittlung von KV/PV-Beiträgen wurde bekannt, dass die Regelung des § 11 Abs. 2 S. 2 EStG in der Vergangenheit durch zahlreiche übermittelnde Stellen, unzutreffend angewendet wurde. Für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, die ihre Beiträge selbst entrichten (Selbstzahler), ist die Anwendung der sog. "10-Tage-Regel" auch bei Zahlung am Anfang des Jahres 2011 nicht möglich. Die Beiträge dieser Versicherten werden erst zum 15. des dem Beitragsmonat folgenden Monats fällig, also außerhalb des Zeitraums von bis zu zehn Tagen. Bei einer Vielzahl von Fällen wurde die Fälligkeit außer Acht gelassen und die Beiträge wurden auch dann dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zugeordnet, wenn sie außerhalb der 10-Tagesfrist fällig waren (Fälligkeit zum 15. des Monats).

Aus Vereinfachungsgründen für alle Beteiligten und insbesondere zur Vermeidung von Berichtigungsmeldungen in millionenfacher Anzahl können nach Abstimmung zwischen Bund und Ländern die übermittelnden Stellen in diesen Fällen grundsätzlich von Berichtigungsmeldungen für die Vorjahre absehen, so dass die Beiträge entsprechend in der übermittelten Höhe abzuziehen sind.

Durch die übermittelnden Stellen ist jedoch sicherzustellen, dass eine Doppelberücksichtigung von Beiträgen in zwei verschiedenen VZ vermieden und **spätestens ab dem VZ 2013** (Beitragszahlungen ab dem 22.12.2012) **die sog. "10-Tage-Regel" zutreffend umgesetzt wird**. Dies hat zur Folge, dass im Umstellungsjahr 2013 in vielen Fällen ein niedrigerer Jahresbeitrag - nämlich lediglich für 11 Monate - zu übermitteln und zu berücksichtigen ist, wogegen sich die Stpfl. nach Erhalt des Einkommensteuerbescheides wenden.

Wendet sich der Stpfl. gegen die Berücksichtigung eines niedrigeren Beitrags im Umstellungsjahr, so ist er an die betroffene übermittelnde Stelle zu verweisen. Diese hat sodann die Datenübermittlungen ab dem VZ 2010 (bzw. ab dem Jahr der ersten fehlerhaften Übermittlung) zu korrigieren, da in diesem Fall die Vereinfachungsregel insgesamt, also rückwirkend ab der ersten fehlerhaften Übermittlung, nicht mehr angewendet werden kann.

Es ist nicht Aufgabe der Finanzverwaltung, den Datensatz auf die Anwendung der 10-Tage-Regelung anhand von Zahlungsbelegen zu überprüfen. Stattdessen sind die übermittelnden Stellen gem. § 10 Abs. 2a S. 7 EStG verpflichtet, fehlerhafte Daten unverzüglich zu berichtigen. Nach Eingang der berichtigten Datensätze können die Einkommensteuerbescheide nach § 10 Abs. 2a S. 8 Nr. 1 EStG geändert und ein ggf. vorliegender Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid für das Umstellungsjahr erledigt werden.